

## FIXKOSTENZUSCHUSS VERLUSTABDECKUNG

Bei coronabedingtem Umsatzausfall > 30 % erhalten Sie einen Verlustersatz von 70 % (90% bei Kleinunternehmen)

Informationen basieren auf der VO BMF vom 16.12.2020 / diese Kurzerläuterung ersetzt NICHT die Beratung

### Voraussetzungen kumulativ

- Standort / Geschäftstätigkeit in Österreich
- Umsatzverlust von > 30 % durch Corona verursacht
- Fixkosten sind in Österreich operativ angefallen
- alle zumutbaren Maßnahmen zur Fixkostenreduktion & Arbeitsplatzertret in Österreich gesetzt
- Gesundes Unternehmen vor Covid-19 iSd AGVO EU Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (**Ausnahmen für Kleinunternehmen**) ODER Insolvenzverfahren nicht eröffnet bzw Kriterien dafür liegen nicht vor (→ max. Zuschuss in letzten 3J bis gesamt **max. € 200.000** in der de-minimis-Grenze)

### Ausgenommen sind

- Unternehmen im Mehrheitseigentum von Gebietskörperschaften und sonstige Einrichtungen öffentlichen Rechts
- Unternehmen aus Finanz- und Versicherungsbereich
- > 250 Mitarbeiter (12/2019) und > 3 % der MA während Krise gekündigt, anstelle Kurzarbeit beantragt zu haben
- Unternehmen, bei festgestelltem Missbrauch, aggressiver Steuerplanung, vorsätzlicher Finanzstrafe > € 10.000

### Höhe des Zuschusses

- Der Verlustersatz beträgt 70% des Verlustes inkl Anrechnungen und erhöht sich bei Klein- und Kleinstunternehmen auf 90% bis max. 3 Mio je Unternehmen
- Verlust der gewählten Betrachtungszeiträume: Erträge abzügl Aufwendungen (u.a. ohne außerplanm. AFA d Anlagenvermögens u.a.)
- Anzurechnen sind: Versicherungsleistungen, Beteiligungserträge (wenn sie > 50% der Umsätze), Zuwendungen von Gebietskörperschaften iZm der COVID-19 Krise, Zuschüsse iZm Kurzarbeit, EpidemieGesetzEntschädigungen
- Berechnung des Umsatzentfalls analog dem FKZ 800.000

### Abwicklung und Auflagen

- max. 10 Betrachtungszeiträume vom 16.09.2020-30.06.2021 (zeitlich zusammenhängend, keine Lücke)
- Bei Beantragung von Umsatzerersatz November/Dezember ist Unterbrechung des Betrachtungszeitraums zulässig
- Wurde FKZ 800.000 beantragt, ist kein Verlustersatz möglich (aber vor Beantragung der 2. Tranche des FKZ 800.000 kann in den Verlustersatz gewechselt werden)
- Beantragung Tranche 1 seit 16.12.2020 (70% des prognostizierten Verlustersatzes), Tranche 2 ab 1.7.2021
- Bestätigung Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Bilanzbuchhalter zwingend erforderlich
- Auflagen u.a.:
  - Verbot von Bonuszahlungen an Geschäftsführer/Vorstand > 50 % des Vorjahresbetrages
  - Dividendenbeschlussverbot 16.3.2020 – 30.6.2021, danach maßvolle Dividendenpolitik
  - Auf Erhalt von Arbeitsplätzen ist Bedacht zu nehmen
  - Aufnahme in die Transparenzdatenbank

### Gegenüberstellung Verlustersatz und Fixkostenzuschuss 800.000

#### Verlustersatz

- Max. EUR 3 Mio
- Ersatzrate = 70% bzw. 90% bei Kleinunternehmen
- Bemessungsgrundlage = Verlust
- Besonderheit: Beantragung in 2 Tranchen und immer durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Bilanzbuchhalter
- Förderungen reduzieren nicht den Höchstbetrag

#### Fixkostenzuschuss 800.000

- Max. EUR 800.000
- Ersatzrate = Umsatzausfall (bis zu 100%)
- Bemessungsgrundlage = Fixkosten
- Besonderheit: Pauschalierungsoption - wenn Umsatz Vorjahr unter TEUR 120, Ersatz von 30% des Umsatzausfalls (ohne StB)
- Umsatzerersatz, 100%-Garantie und bestimmte Landesförderungen reduzieren den Höchstbetrag

→ 16.09.2020-30.06.2021 (max. 9,5 Monate)

### TOP TIPP

- **Planung und Überlegung um die verschiedenen Zuschussinstrumente möglichst gut zu nutzen**
- **Gute Dokumentation erforderlich im Hinblick auf die spätere Kontrollen**